



Geschäftsordnung des Beirats Grüner Knopf (Stand 09.03.20, 19 Uhr)

Zur Erfüllung der ihm gemäß Satzung des Grünen Knopf übertragenen Aufgaben gibt sich der Beirat im Einvernehmen mit dem Zeicheninhaber, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), die folgende Geschäftsordnung.

§1 Zweck

- (1) Der Beirat berät gemäß Satzung der Gewährleistungsmarke den Zeicheninhaber BMZ zur Weiterentwicklung des Grünen Knopfes;
- (2) Er ermöglicht darüber hinaus die Einbindung und Teilhabe interessierter Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft.

§2 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Der Beirat spricht gegenüber dem BMZ Beschlussempfehlungen aus zur Weiterentwicklung des Grünen Knopf (bezogen auf seinen Standard, das Überwachungs- und Prüfsystem sowie den Vorgaben zur Nutzung des Siegels);
- (2) übt seine Beratungsfunktion im Weiteren in Form von Stellungnahmen und Kommentierungen aus;
- (3) begleitet und berät die Weiterentwicklung des Grünen Knopf, darf an Konsultationsveranstaltungen teilnehmen und dem BMZ Teilnehmende für diese Veranstaltungen vorschlagen.
- (4) Der Zeicheninhaber stellt sicher, dass der Beirat alle für die Weiterentwicklung relevanten Informationen erhält, insbesondere auch zu den vom BMZ einberufenen Expertengruppen.
- (5) wird vom Zeicheninhaber vor Änderungen an der Steuerungsstruktur des Grünen Knopf konsultiert.

§3 Mitglieder

- (1) Dem Beirat gehören fünf ordentliche Mitglieder an. Diese sind berechtigt, an Sitzungen des Beirats teilzunehmen und erhalten im Rahmen der Beiratsarbeit erstellte Unterlagen, Korrespondenz oder sonstige Dokumente.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung jeweils für die Dauer einer 2-jährigen Berufungsperiode berufen. Die erste Berufungsperiode beginnt am 01.02.2020 und endet am 31.12.2021.
- (3) Eine Wiederberufung ist möglich. Ersatzberufungen oder zusätzliche Berufungen werden jeweils nur bis zum Ende des laufenden Berufszeitraums vorgenommen.
- (4) Beiratsmitglieder können sich für einzelne Sitzungen durch von ihnen nominierte Personen vertreten lassen.
- (5) Die Beiratsmitglieder sind weisungsfrei, unparteiisch und ehrenamtlich tätig.

§4 Vorsitz/ Sprecher

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit jeweils bis zum Ende einer Berufungsperiode eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, lädt zu Sitzungen ein, genehmigt die Tagesordnung und leitet die Beiratssitzungen.
- (3) Ist der/die Vorsitzende verhindert, nimmt der/die Stellvertreter/in seine/ihre Aufgaben wahr.



§5 Entscheidungen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, sofern alle ordentlichen Mitglieder oder ihre Vertreter/innen an der Abstimmung teilnehmen. Stimmrechte können auf andere Beiratsmitglieder oder ihre Vertretung übertragen werden. Abstimmungen finden in der Regel in Sitzungen statt, können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren stattfinden.
- (2) Beschlussempfehlungen werden vom Beirat zu Themen der Weiterentwicklung des Standards, der Prüflinien sowie des Überwachungssystems ausgesprochen. Beschlussempfehlungen werden im Konsens verabschiedet und auf www.gruener-knopf.de veröffentlicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Enthaltungen gelten als Zustimmung.
- (3) Stellungnahmen können überdies zu allen weiteren Themen verfasst werden; sie bedürfen des Konsenses und werden auf www.gruener-knopf.de veröffentlicht.
- (4) Kommentierungen erfolgen auf Basis von einzelnen Mitgliedern ohne gemeinsamen Beschluss des Beirats. Sie werden in Form einer protokollarischen Notiz dem BMZ vorgelegt.
- (5) Anhand von Beschlussempfehlungen und Stellungnahmen des Beirats fällt der Zeicheninhaber seine abschließenden Entscheidungen. Folgt der Zeicheninhaber den Empfehlungen des Beirats nicht, informiert er den Beirat und begründet dies.

§6 Sitzungen

- (1) Der Beirat trifft einmal im Halbjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können auf Einladung des Zeicheninhabers oder des Vorsitzes auf besonderen Anlass einberufen werden.
- (3) Vertreter des BMZ, der Geschäftsstelle und der Vergabestelle dürfen an Beiratssitzungen teilnehmen. Sie genießen kein Stimmrecht.
- (4) An den Sitzungen des Beirates können zudem eingeladene Sachverständige teilnehmen. Der/die Vorsitzende lädt diese auf Vorschlag eines der Mitglieder ein.
- (5) Die Zusammenarbeit im Beirat beruht auf Vertraulichkeit. Diese ist von allen Beteiligten zu wahren. Die Weitergabe von Protokollen, Unterlagen, schriftlicher Korrespondenz oder sonstigen Informationen ist nicht gestattet, sofern nicht gemäß §5 vom Beirat freigegeben.

§7 Unterstützung durch die Geschäftsstelle Grüner Knopf

- (1) Der Beirat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle Grüner Knopf organisatorisch und administrativ unterstützt.

§8 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann im Einvernehmen zwischen dem Beirat und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geändert werden.

*Beschlossen vom Beirat Grüner Knopf, Einvernehmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde erteilt und dem Beirat bekannt gegeben.
Berlin, den 09.03.2020*